

Förderverein der Freunde und Gönner der Dietrich-Bonhoeffer-Grund- und Mittelschule Schönberg

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freunde und Gönner der Dietrich-Bonhoeffer-Grund- und Mittelschule Schönberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Schönberg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist sowohl die materielle Unterstützung als auch die Förderung von Bildung und Erziehung an der Dietrich-Bonhoeffer-Grund- und Mittelschule Schönberg. Darüber hinaus soll die Verbundenheit der ehemaligen Lehrkräfte, Schüler/innen und deren Eltern zur Schule gepflegt werden.
- (2) Diese Ziele werden u. a. durch finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, der finanziellen Hilfe bei der Durchführung von schulischen Veranstaltungen, Jugendherbergs- oder Schullandheimaufenthalten, Exkursionen, Projekten und Arbeitsgemeinschaften sowie Mithilfe bei der Suche und Finanzierung von externen Mitarbeitern oder Referenten erreicht.

§ 3 Mittel- und Mittelverwendung

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden durch Mitgliedbeiträge, Veranstaltungen, freiwillige Zuwendungen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln aufgebracht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis 250 € werden durch den 1. und 2. Vorstand entschieden, über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis 1000 € entscheidet die erweiterte Vorstandschaft. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des erweiterten Vorstandes hierzu schriftlich erteilt wird.

(5) Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Vereinsmitglied werden, ebenso Vereinigungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Natürliche Personen, die sich besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu beitragsfreien Ehrenmitgliedern in der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod des Mitglieds,
- b) freiwilligen Austritt,
- c) Ausschluss
- d) Streichen aus der Mitgliederliste und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

(5) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Schuljahres (31.07.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

(6) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

(7) Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten, gerechnet ab der Absendung der Mahnung, in voller Höhe entrichtet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und einem Vertreter der Schulleitung. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. *Jeder der beiden Vorsitzenden hat Einzelvertretungsbefugnis. Der 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.*

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem vertretungsberechtigten Vorstand,
- vier Beisitzern, zu denen noch maximal zwei weitere Beisitzer vom Vorstand berufen werden können und den jeweiligen Elternbeiratsvorsitzenden der Grund- und Mittelschule.

(3) Der Vorstand – mit Ausnahme der Schulleitung - wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder und Beisitzer können nur Mitglieder des Vereins werden. Diese werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand bzw. erweitertem Vorstand kann ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand bzw. erweitertem Vorstand.

(4) Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Erstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Auswahl der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte).

(5) Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die mindestens einmal pro Halbjahr stattfinden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich (auch e-Mail oder lokale Presse) einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

(2) In der Mitgliederversammlung erstattet der 1. Vorsitzende Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und der Kassenwart über die Verwendung der eingegangenen Gelder. Spätestens eine Woche vor dieser Versammlung ist die Kassenführung durch die zwei gewählten Kassenprüfer durchzuführen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der

Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Danach erteilt diese dem Vorstand die Entlastung.

(3) In der Mitgliederversammlung werden alle zwei Jahre der Vorstand und der erweiterte Vorstand sowie die beiden Kassenprüfer gewählt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter muss schriftlich erfolgen. Die übrigen Mitglieder können per Akklamation gewählt werden, es sei denn, dass ein Drittel der anwesenden Mitglieder auch hier schriftliche Wahl fordert.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangen.

(5) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Begründung beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Abberufung, Entlastung und Wahl des Vorstands,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder über die Vereinsauflösung,
- Entgegennahme des Jahresberichts,
- Entgegennahme des Kassenberichts,
- Festlegung des Jahresbeitrags,
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ausgenommen hiervon sind die Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks oder die Vereinsauflösung. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Gesamtelternbeirat der Dietrich-Bonhoeffer-Grund- und Mittelschule Schönberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Schulzwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 08. Dezember 2014 im Lehrerzimmer der Dietrich-Bonhoeffer-Schule von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft.